

Die aktualisierten MuG – in der Detail-Übersicht

Die Maßstäbe und Grundsätze (MuG) zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität in vollstationären Pflegeeinrichtungen wurden aktualisiert – und noch vor Jahresfrist, am 31. Dezember 2021, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Änderungen betreffen in erster Linie die vier Anlagen zu den MuG.

Text: Michael Wipp

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungs-internen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege“ in der Fassung vom 23.11.2018, in Kraft getreten am 1.3.2019, hat der Praxisalltag überholt. Sie wurden vom Qualitätsausschuss Pflege überarbeitet, und das Bundesministerium für Gesundheit hat nach § 113b Abs. 9 SGB XI die Aktualisierung der „Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ genehmigt. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten, nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 31.12.2021.

Im Folgenden wird explizit auf die einzelnen Veränderungen eingegangen, untergliedert nach dem Vereinbarungstext und den Anlagen 1 bis 4.

Am Vereinbarungstext, ausgehend von der Präambel über die Ziffern 1 bis 7, hat sich nichts geändert. Die Verände-

runge folgen dagegen in den vier Anlagen zu den MuG

Änderungen in Anlage 1

Unter § 4 („Erhebungs-, Ergebniserfassungs-, Korrektur-, und Auswertungs- und Kommentierungszeiträume“) der Anlage 1 wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

- o **Abs. 2 Stichtag:** Der Erhebungszeitraum 1 endet mit dem einrichtungsspezifischen Stichtag, und es beginnt am Folgetag der nächste sechsmonatige Erhebungszeitraum 2.
- o **Abs. 3 Ergebniserfassungszeitraum:** Der Ergebniserfassungszeitraum beginnt zeitgleich mit dem Erhebungszeitraum 2 und umfasst 14 Kalendertage.
- o **Abs. 4 Auswertungszeitraum 1:** Nach dem Ergebniserfassungszeitraum beginnt der Auswertungszeitraum 1. Die Datenauswertungsstelle prüft die ihr übermittelten Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und statistischen Plausibilität und übermittelt der Pflege-

einrichtung innerhalb von sieben Kalendertagen ab Beginn des Auswertungszeitraums 1 einen Bericht über die Vollständigkeit und die statistische Plausibilität der übermittelten Daten.

- o **Abs. 8 Neuer Text Kommentierungszeitraum:** Im anschließenden sieben-tägigen Kommentierungszeitraum hat die Pflegeeinrichtung die Möglichkeit, ihre Indikatorenergebnisse zu kommentieren. Hierfür stehen 3000 Zeichen im Kommentarfeld zur Verfügung. Der Kommentar wird zusammen mit den Indikatorenergebnissen veröffentlicht. Kommentare werden unverändert veröffentlicht, sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen aus Datenschutzgründen in keinem Fall personenbezogene Daten (z.B. Namen, Geburtsdatum etc.) enthalten.

Die Änderungen in § 5 „Datenaufbereitung und -übermittlung“ der Anlage 1 sind folgende:

- o **Abs. 4 Neuer Text zur Auswahl der Stichtage:** Für jeden Kalendertag ist pro Bundesland eine maximale Anzahl an Einrichtungen für einen verfügbaren Stichtag zur Auswahl festgelegt. Von der Auswahl ausgeschlossen sind bundesweite und bundeslandspezifische Feiertage mit einem festen Datum (z.B. Tag der Arbeit am 1. Mai) und deren korrespondierende Daten (+/- sechs Monate)
- o Der von der Datenauswertungsstelle gegenüber der Pflegeeinrichtung bestätigte erste Stichtag bestimmt alle folgenden Erhebungs-, Ergebniser-

WICHTIGER HINWEIS

Abweichende Vorgehensweise. Auf Nachfrage des Autors bei der DAS teilte diese mit: Änderungen, die das Erhebungsinstrument betreffen oder sich aus deren Änderung ergeben, werden erst mit der Erhebung 5 (der zugehörige Stichtag liegt in der Regel im ersten Halbjahr 2023) wirksam, da zunächst die technischen Voraussetzungen für die Änderungen am Erhebungsinstrument geschaffen und umgesetzt werden müssten. Dieses Vorgehen, das von der Veröffentlichung der MuG im Bundesanzeiger abweicht, sei mit dem Qualitätsausschuss Pflege so abgestimmt, teilt die DAS gegenüber Michael Wipp mit.



Foto: Susanne El-Nawab

Die MuG regeln unter anderem die Entwicklung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements in der vollstationären Pflege.

fassungs-, Korrektur-, Auswertungs- und Kommentierungszeiträume gemäß § 4. Diese gelten in den Folgejahren unverändert fort.

In § 7 „Übermittlung der Indikatoren-ergebnisse durch die DAS (Reporting)“ wurde Folgendes aktualisiert:

- o **Abs. 3 Neuer Text:** Im Falle statistisch nicht plausibler Daten erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse ebenfalls in Form eines Feedbackberichts. Sofern unterschiedliche Wohnbereiche im System der Datenauswertungsstelle hinterlegt sind, enthält der Feedbackbericht zusätzlich eine Auswertung nach Wohnbereichen. Für die Auswertung der Indikatoren nach Wohnbereichen erfolgt keine Einstufung der Ergebnisse anhand der Schwellenwerte.
- o **Abs. 4 Neuer Text:** Die Feedbackberichte zur Darstellung der statistisch nicht plausiblen Daten sowie die Wohnbereichsauswertung nach Absatz 3 werden von der Datenauswertungsstelle ausschließlich an die Pflegeeinrichtungen übermittelt.
- o **Abs. 5 Neuer Text:** Bei anlassbezogenen Prüfungen ist die Wohnbereichsauswertung dem Medizinischen Dienst bzw. dem PKV-Prüfdienst auf deren Verlangen durch die Pflegeeinrichtung vorzulegen.

- o **Abs. 6 Neuer Text:** Die unter Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 genannten Ergebnisse sind von der Datenauswertungsstelle zeitgleich den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem zuständigen Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung zu übermitteln.

- o **Abs. 7 und 8 neu eingefügt:** (7) Die unter Absatz 6 genannten Institutionen werden von der Datenauswertungsstelle zeitgleich über ggf. fehlende und/oder unvollständige Datensätze in Kenntnis gesetzt. Die fehlenden/unvollständigen Daten sind zu benennen. (8) Die unter Absatz 6 genannten Institutionen werden von der Datenauswertungsstelle zeitgleich über statistisch nicht plausible Daten in Kenntnis gesetzt. Die statistisch nicht plausiblen Daten sind zu benennen.

Änderungen in Anlage 2

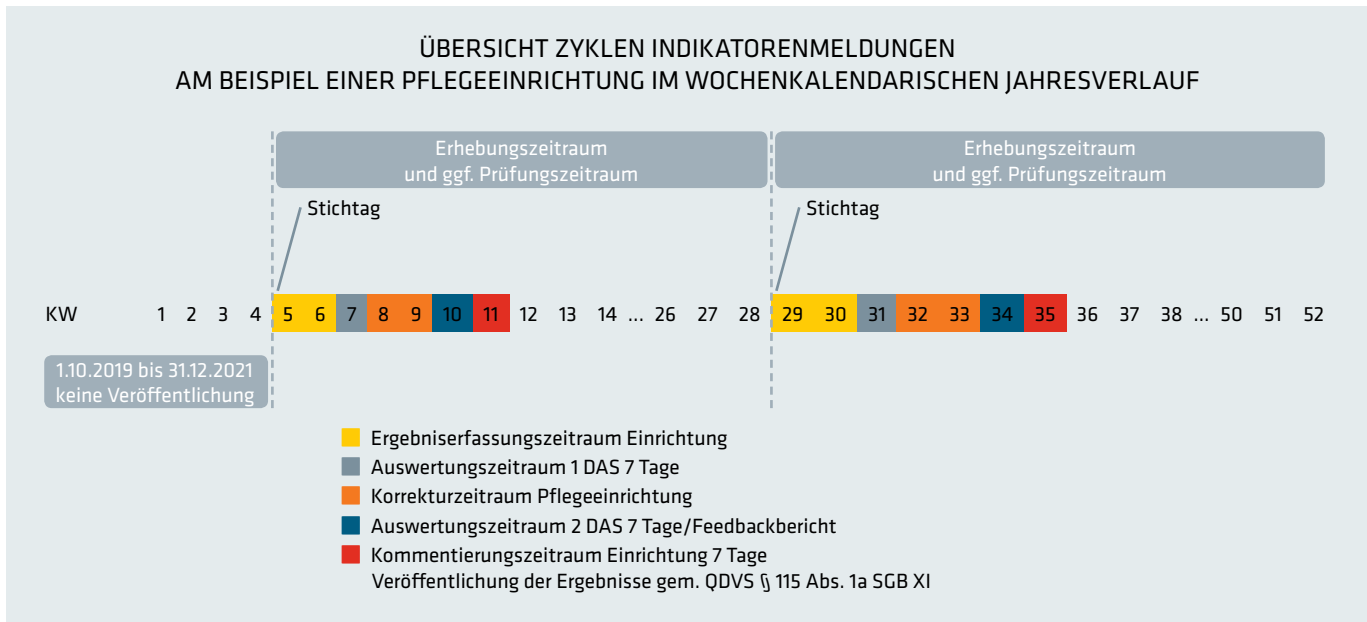
In der Anlage 2 sind die Veränderungen/Anpassungen minimal. Lediglich bei dem Indikator 3.1 Integrationsgespräch nach dem Einzug ist eine Klarstellung durch Herausnahme einer Textpassage erfolgt, weil diese zu mehr Verwirrung als zur Erläuterung beigetragen hat. Gestrichen wurde folgender Passus: „Einbezogen werden auch Bewohner bzw. Be-

wohnerinnen, die ohne Unterbrechung direkt aus der Kurzzeit- in die Langzeitpflege wechseln. Die zeitlichen Fristen werden entsprechend angepasst.“

Änderungen in Anlage 3

In der Anlage 3 finden sich einige Veränderungen. Im Erhebungsinstrument wurden sowohl textliche Anpassungen als auch Streichungen vorgenommen. Dadurch hat sich sowohl die Ziffernabfolge innerhalb des Erhebungsinstruments verändert als auch die Gesamtzahl der Items reduziert.

- o **A. Allgemeine Angaben A 1 - A 7 (Reduktion).** So wurden die Fragen nach dem Geschlecht und dem jeweiligen Pflegegrad gestrichen, Angaben zu den Krankenhausaufenthalten reduziert, die Thematik der Beatmungen und fünf ärztliche Diagnosen gestrichen. Der Begriff „Beobachtungszeitraum“ wurde durch „Erhebungszeitraum“ ersetzt und „vollstationäre Versorgung“ durch „Langzeitpflege“. (Begriffliche Übereinstimmung mit Anlage 1).
- o Indikatoren Werte 1 bis 12:
 1. BI-Modul: Mobilität: unverändert
 2. BI-Modul: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: unverändert
 4. BI-Modul Selbstversorgung und Bewertung der Selbstständigkeit: unverändert



Der Stichtag bezeichnet den letzten Tag des Erhebungszeitraumes. Am Tag nach dem Stichtag beginnt der 14-tägige Ergebniserfassungszeitraum und gleichzeitig der neue Erhebungszeitraum. Bezüglich der folgenden Stichtage orientieren sich die Einrichtungen an der ihnen vorliegenden Übersicht der DAS.

- 6. BI-Modul: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: unverändert
- 7. Dekubitus: unverändert
- 8. Körpergröße und Gewicht: Angabe der Körpergröße entfernt
- 9. Sturzfolgen: unverändert
- 10. Anwendung von Gurten/Bettseitenteilen: Anwendungszeiträume entfernt
- 11. Schmerz: unverändert
- 12. Einzug: Anpassung von Begrifflichkeiten; minimale Anpassungen.

Analog zu diesen Veränderungen sind anschließend die Variablen angepasst worden und ebenso darauf aufbauend das Manual. Die Kurzzeitpflege wurde um die Verhinderungspflege ausdrücklich ergänzt. Im Manual sind zu den einzelnen Merkmalen bzw. Merkmalsausprägungen noch erläuternde Informationen hinzugefügt worden wie z.B. bei der Anwendung von Bettseitenteilen: „Unabhängig von der rechtlichen Grundlage ist jede Anwendung von Bettseitenteilen anzugeben, wenn diese dazu geeignet ist, das Verlassen des Bettes zu verhindern.“

Vieles, was jetzt an Erläuterungen eingeflossen ist, war bisher in den FAQs auf der Internetseite des Qualitätsausschuss Pflege (gs-qs-pflege.de) aufgeführt.

o **2.2 Erhebungs-, Ergebniserfassungs-, Korrektur-, Auswertungs- und Kommentierungszeiträume:**

- o Die Datenauswertungsstelle stellt der Pflegeeinrichtung über ein Auswahlmenü Stichtage zur Verfügung.
- o Für jeden Kalendertag ist pro Bundesland eine maximale Anzahl an Einrichtungen für einen verfügbaren Stichtag zur Auswahl festgelegt. Von der Auswahl ausgeschlossen sind bundesweite und bundeslandspezifische Feiertage mit einem festen Datum (z.B. Tag der Arbeit am 1. Mai) und deren korrespondierende Daten (+/- sechs Monate).
- o Dem Korrekturzeitraum folgt der Auswertungszeitraum 2. Sieben Kalendertage nach Ablauf des Korrekturzeitraums bzw. nach der Feststellung, dass die Daten vollständig und statistisch plausibel sind, erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse des indikatorengestützten Verfahrens gemäß § 7 der Anlage 1 der Maßstäbe und Grundsätze (Übermittlung der Indikatorenergebnisse durch die Datenauswertungsstelle an die in § 7 der Anlage 1 genannten Institutionen (Reporting)). Damit endet der Auswertungszeitraum 2.

- o Im anschließenden siebentägigen Kommentierungszeitraum hat die Pflegeeinrichtung die Möglichkeit, ihre Indikatorenergebnisse zu kommentieren. Hierfür stehen 3000 Zeichen im Kommentarfeld zur Verfügung. Der Kommentar wird zusammen mit den Indikatorenergebnissen veröffentlicht. Kommentare werden unverändert veröffentlicht, sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen aus Datenschutzgründen in keinem Fall personenbezogene Daten (z.B. Namen, Geburtsdatum etc.) enthalten.

o **2.4.2 Spezifische Ausschlusskriterien**
o **Indikator 3.1 Integrationsgespräch nach Einzug:**

- o Bewohner bzw. Bewohnerinnen, die innerhalb der ersten acht Wochen nach dem Einzug länger als drei Tage in einem Krankenhaus behandelt wurden.
- o Bewohner bzw. Bewohnerinnen, deren Einzugsdatum zum Stichtag weniger als acht Wochen zurück liegt.

Änderungen in Anlage 4

- 3. Datenaustausch zwischen Pflegeeinrichtungen und Datenauswertungsstelle. Neuer Text: „Im anschließenden siebentägigen Kommentierungszeitraum

hat die Pflegeeinrichtung die Möglichkeit, ihre Indikatorenergebnisse zu kommentieren. Hierfür stehen 3000 Zeichen im Kommentarfeld zur Verfügung. Der Kommentar wird zusammen mit den Indikatorenergebnissen veröffentlicht. Kommentare werden unverändert veröffentlicht, sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen aus Datenschutzgründen in keinem Fall personenbezogene Daten (z.B. Namen, Geburtsdatum etc.) enthalten.“ Im Übrigen finden sich in der Anlage 4 die Anpassung der Variablen.

Veränderte Verfahrensabläufe

Im Verlauf des Jahres 2018 wurde die Umsetzung des Indikatorenverfahrens über die Anlagen 1 bis 4 der MuG beschrieben. Nicht nur die ab ca. März 2020 auftretende Corona-Pandemie hat immer wieder Änderungen in den geplanten Zeiträumen erzwungen, sondern auch die praktische Umsetzung des Verfahrens über die DAS warf Fra-

gen bezüglich der Praktikabilität des ursprünglich vorgesehenen Verfahrens auf, welche jetzt in die vorliegenden Ausarbeitungen eingeflossen sind.

Nicht eingeflossen – weil eine wissenschaftliche Überprüfung erfolgen soll – ist ein massiver Anstieg nicht statistisch plausibler Daten auf nahezu 60 Prozent bei den Auffälligkeitskriterien 1 bis 4, bei denen eine vollständige Übereinstimmung zwischen aktueller und vorheriger Ergebnisse bei der Einschätzung von Teilaspekten der Selbstständigkeit und Fähigkeiten vorliegt. Eine große Anzahl von Einrichtungen hatte Feedbackberichte erhalten, deren fehlende Plausibilität über 25 Prozent lag und damit keine Auswertungen zuließen (künftig neue Regelung siehe Anlage 1, § 7, Abs. 3). Diese Thematik soll/muss bis spätestens zum zweiten Halbjahr 2022 geklärt sein, weil dann auch die Verlaufsindikatoren veröffentlicht werden. Zur Erinnerung: Die erste Erhe-

bung von Indikatordaten, die auch veröffentlicht wird wie z.B. über den Pflege-Navigator, findet im ersten Halbjahr 2022 statt. Für die Veröffentlichung der Indikatorenergebnisse ab dem 1. Januar 2022 erfolgt kein Rückgriff auf Daten, die bis zum 31. Dezember 2021 an die DAS übermittelt wurden. Das bedeutet konkret, dass erst ab dem zweiten Halbjahr 2022 zu allen Indikatoren Ergebnisse veröffentlicht werden.

MEHR ZUM THEMA

Die MuG zum Download:

altenheim.net/zeitschrift/downloads

Michael Wipp, WippCARE
Beratung für Pflege-
einrichtungen,
www.michael-wipp.de

